



Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Band 46 (1966)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

liche Texte, daneben gute Register, die in P.s Anweisungen mit rühmenswürdiger Ausführlichkeit vorgesehen sind. Mögen diesen Richtlinien recht bald auch weitere Bände des Codice diplomatico barese folgen! D. G.

Agostino Pertusi, *Monasteri e monaci italiani all' Athos nell' alto medioevo*, in: *Le Millénaire du Mont Athos 963–1063. Etudes et Mélanges I* (1963) 217–51, sammelt die Nachrichten über das benediktinische Marienkloster auf dem Heiligen Berg, das, von Amalfitanern gegründet, von ca. 990 bis mindestens 1287 bestanden hat, ferner über das „Calabreser“- und das „Sizilianer“-Kloster auf dem Athos (11./12. bzw. 10. Jh.) und druckt den einschlägigen Abschnitt aus dem *Liber insularum archipelagi* des Cristoforo Buondelmonti (1420/2). H. H.

Peter Herde, *Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter*, in: *Traditio* 21 (1965) 291–362, führt die jüngst sehr lebhafteste Diskussion über die mittelalterlichen Fälschungen weiter, indem er nachweist, daß die Strafbestimmungen des römischen Rechts über Urkunden- und ähnliche Fälschungen auch in das weltliche (langobardische, westgotische, fränkische etc.) Recht des Mittelalters eingedrungen sind und daß ebenso im kanonischen Recht die Urkundenfälschung seit eh und je ein strafwürdiges Verbrechen gewesen ist. Besonders ausführlich werden die Gesetzgebung der Päpste sowie die Theorien der Dekretisten und Dekretalisten behandelt, wobei Vf. aus umfangreichem handschriftlichem Material schöpft. Es ergibt sich, daß die Urkundenfälschung in der Rechtslehre des Mittelalters nie als Kavaliärsdelikt oder gar als *pia fraus* entschuldigt worden ist. H. H.

La bonifica benedettina (hrsg. von Aldo Ferrabino), *Istituto della Enciclopedia Italiana* (Roma s. d., ca. 1965), 199 S. – Das aufwendige Prunkwerk will einem breiteren Publikum einen Begriff von der Kulturarbeit der Benediktiner (und Zisterzienser) in der Landwirtschaft in Österreich, Frankreich, Spanien und vor allem Italien vermitteln. Bekannte Gelehrte wie Jean Leclercq OSB. haben Artikel dazu beige-steuert. Dem Forscher können eine Gesamtbibliographie und die bibliographischen Nachweise zu den einzelnen Kapiteln Nutzen bringen. Den Paläographen werden die nicht wenigen ganzseitigen Tafeln interessieren. Besonders Handschriften und Urkunden aus Montecassino (saec. X–XII) sind beigegeben worden, außerdem Dijon, *Bibl. municipale Mss. 168–70* (*Moralia Gregors des Großen*, saec. XII). Die Beschriftung der Abbildungen ist meistens unzulänglich, einige von ihnen sind so schlecht geraten, daß man sie kaum lesen kann. H. H.